

Börsenordnung der Börse Berlin

Börse Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin

T + 49 (0)30 31 10 91 51
F + 49 (0)30 31 10 91 78

info@boerse-berlin.de
www.boerse-berlin.de

Teil 1	Organisation	5
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Geschäftszweige	5
§ 2	Handelsarten	5
§ 3	Träger der Börse Berlin	5
§ 4	Börsenaufsicht	5
2. Abschnitt	Organe der Börse	5
§ 5	Organe der Börse	5
§ 6	Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates	5
§ 7	Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit	5
§ 8	Leitung der Börse, Vertretung	7
§ 9	Weisungsbefugnis der Geschäftsführung	7
§ 10	Handelsüberwachungsstelle	7
§ 11	Sanktionsausschuss	7
Teil 2	Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel	7
1. Abschnitt	Teilnehmerzulassung	7
§ 12	Antrag auf Zulassung	7
§ 13	Handelsteilnehmer	8
§ 13 a	Technische Einrichtungen	8
§ 14	Zulassung von Börsenhändlern	9
§ 15	Zuverlässigkeit	9
§ 16	Berufliche Eignung	10
§ 17	Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen	10
§ 18	Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung	11
§ 19	Zulassung zum Besuch der Börsenräume	12
2. Abschnitt	Direct Electronic Access	12
§ 19 b	Sponsored Access	12
§ 19 c	Verbindlichkeit von Aufträgen und Geschäften	13
§ 19 d	Voraussetzungen für das Anbieten von DEA-Services, Kennzeichnung von DEA-Aufträgen	13
§ 19 e	Maßnahmen bei Verstößen	13
Teil 3	Skontroführer im Xontrohandel, Sicherheitsleistung	13
§ 20	Feststellung des Börsenpreises	13
§ 21	Pflichten der Skontroführer	13
1. Abschnitt	Zulassung zum Skontroführer, Verteilung der Skontren	14
§ 22	Zulassung zum Skontroführer	14
§ 23	Technische Ausstattung des Skontroführers	14

§ 24	Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung zum Skontroführer	14
§ 25	Verteilung der Skontren	15
§ 26	Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung.....	15
2. Abschnitt	Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer.....	16
§ 27	Entgelte für Skontroführer	16
§ 28	Entgeltgläubiger	16
§ 29	Entgeltschuldner	16
§ 30	Höhe des Entgelts.....	16
§ 31	Entgelte bei Aktien, Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Wertpapieren	16
§ 32	Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullkupon-Anleihen und Genussscheinen.....	17
3. Abschnitt	Sicherheitsleistungen	18
§ 33	Sicherheitsleistung, Sicherheitsrahmen.....	18
§ 34	Überwachung des Sicherheitsrahmens.....	19
§ 35	Maßnahmen bei Überschreitung des Sicherheitsrahmens.....	19
§ 36	Verwertung von Sicherheiten	19
Teil 4	Elektronischer Handel Equiduct.....	20
§ 37	Feststellung des Börsenpreises	20
§ 38	Pflichten der Market Maker	20
§ 39	Pflichten des Liquidity-Providers	20
§ 40	Zulassung zum Market Maker	21
§ 41	Zulassung zum Liquidity-Provider	21
§ 42	Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider.....	21
§ 43	Freistellung von der Quotierungspflicht.....	21
§ 44	Freistellung von der Pflicht zur Orderausführung zum VBBO	22
§ 45	Verbot wettbewerbshindernder Absprachen, Vermeidung von Interessenkonflikten, Verbot von Zuwendungen	22
§ 46	Widerruf und Rücknahme der Zulassung und zeitweiser Ausschluss vom Market Making.....	22
§ 47	Rückgabe der Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider	22
§ 48	Hinweise bei der Preisfeststellung	23
Teil 5	Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt, Verfahren .	23
§ 49	Voraussetzungen für die Zulassung zum regulierten Markt, Verfahren, Antrag	23
§ 50	Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt	23
§ 51	Widerruf der Zulassung.....	23
§ 52	Einführung.....	24
Teil 6	Freiverkehr, Berlin Second Regulated Market.....	24
§ 53	Freiverkehr	24

§ 54	Berlin Second Regulated Market	24
Teil 7	Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels	24
§ 55	Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen	24
§ 55 a	Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels	25
§ 55 b	Order-Transaktions-Verhältnis	25
§ 55 c	Aufhebung, Änderung und Berichtigung von Geschäften	26
§ 55 d	Mindestpreisänderungsgröße	26
Teil 8	Transparenzvorschriften	26
§ 56	Vorhandelstransparenz im Skontroführerhandel	26
§ 57	Vorhandelstransparenz im elektronischen Handel	26
§ 58	Veröffentlichung von Börsenpreisen und Umsätzen	27
§ 59	Verwertung von Handelsdaten und Informationen	27
Teil 9	Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme	27
§ 60	Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme im Skontroführerhandel	27
§ 61	Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme im elektronischen Handel	28
Teil 10	Schlussbestimmungen	28
§ 62	Inkrafttreten	28

Teil 1 Organisation

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geschäftszweige

- (1) Die Börse Berlin dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren im Sinne von § 2 Abs. 1 Gesetz über den Wertpapierhandel und sich hierauf beziehender derivativer Geschäfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Gesetz über den Wertpapierhandel, sowie in anderen Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 4 Gesetz über den Wertpapierhandel und in Edelmetallen.
- (2) ¹Die Geschäftsführung kann unter den Voraussetzungen des § 23 Börsengesetz die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für andere als die in Absatz 1 genannten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
²Den Teilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Handelsarten

- (1) Der Abschluss von Handelsgeschäften und die Feststellung der Börsenpreise der in § 1 Abs. 1 genannten Gegenstände des Börsenhandels erfolgt durch zur Feststellung des Börsenpreises zugelassene Unternehmen (Skontroführer) sowie im elektronischen Handel.
- (2) ¹Die Geschäftsführung entscheidet über die Art der Preisfeststellung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels. ²Die Geschäftsführung kann anordnen, dass die Preisfeststellung für Wertpapiere sowohl durch Skontroführer als auch im elektronischen Handel erfolgt.
- (3) ¹Für die Preisfeststellung durch Skontroführer kann die Geschäftsführung aus wichtigem Grund die Abhaltung eines Präsenzhandels vorsehen. ²Ein Anspruch auf Abhaltung eines Präsenzhandels besteht nicht.
- (4) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel an der Börse Berlin sowie die Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel an der Börse Berlin.

§ 3 Träger der Börse Berlin

Träger der Börse Berlin ist die Börse Berlin AG.

§ 4 Börsenaufsicht

Die Aufsicht über die Börse Berlin übt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin aus (Börsenaufsichtsbehörde).

2. Abschnitt Organe der Börse

§ 5 Organe der Börse

Organe der Börse sind der Börsenrat, die Geschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle und der Sanktionsausschuss.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates

¹Der Börsenrat erlässt die Regularien der Börse und bestellt die Geschäftsführung sowie die Leitung der Handelsüberwachungsstelle. ²Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich nach § 12 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 S. 2 Börsengesetz.

§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Börsenrates sowie die Amtszeit seiner Mitglieder sind in der gemäß § 13 Börsengesetz erlassenen Verordnung über die

Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses an den Börsen in Berlin –
BörsenratswahlVO – der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vom 12.
Oktober 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 8 Leitung der Börse, Vertretung

- (1) ¹Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Börse Berlin in eigener Verantwortung. ²Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Börse Berlin zugewiesen sind. ³Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (2) ¹Die Geschäftsführung vertritt die Börse Berlin gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger zuständig ist. ²Die Geschäftsführung kann auch Dritte mit der Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (3) ¹Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Börse allein. ²Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer die Börse gemeinschaftlich. ³Der Börsenrat kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Börse erteilen. ⁴Diese Entscheidung wird entsprechend Abs. 4 bekannt gemacht.
- (4) Die Bekanntmachungen der Geschäftsführung erfolgen auf der Internet-Seite www.boerse-berlin.de.
- (5) Die Geschäftsführung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die zur Teilnahme am Börsenhandel und, sofern ein Präsenzhandel stattfindet, zum Besuch der Börsenräume zugelassenen Personen und Unternehmen haben den nach § 15 Abs. 4 Börsengesetz erlassenen Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben gegenüber Handelsteilnehmern, die Aufträge nur im Wege elektronischer Datenverarbeitung an die Börse übermitteln oder nur am elektronischen Handel teilnehmen, kann sich die Geschäftsführung des Trägers oder Dritter bedienen, die in geeigneter Weise, insbesondere durch einen zwischen diesem Teilnehmer und ihnen abzuschließenden Vertrag, den jederzeitigen Erhalt der für die Überwachungstätigkeit der Geschäftsführung notwendigen Auskünfte und Nachweise sicherzustellen haben.

§ 10 Handelsüberwachungsstelle

¹Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung. ²Einzelheiten bestimmt § 7 Börsengesetz.

§ 11 Sanktionsausschuss

¹Wenn Handelsteilnehmer oder Emittenten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, kann der Sanktionsausschuss angerufen werden. ² Einzelheiten über die Errichtung des Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind in der gemäß § 22 des Börsengesetzes erlassenen Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses an den Börsen in Berlin – BörsenratswahlVO – der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vom 12. Oktober 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Teil 2 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel**1. Abschnitt Teilnehmerzulassung****§ 12 Antrag auf Zulassung**

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel im Skontroführerhandel und im elektronischen Handel ist jeweils eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet.

- (2) Mit Erteilung der Zulassung durch die Geschäftsführung ist der Antragsteller berechtigt, am Börsenhandel im Wege des Skontroführerhandels oder im elektronischen Handel teilzunehmen.

§ 13 Handelsteilnehmer

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 Börsengesetz erfüllen.
- (2) ¹Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem Organisierten Markt (Geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 Börsengesetz erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den genannten Bestimmungen des Börsengesetzes vergleichbar sind. ²Die organisierten Märkte im Sinne von S. 1 werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (3) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, auch wenn sie die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn ein Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Verbots von Insidergeschäften und des Verbots der Marktmanipulation mit den zuständigen Stellen in diesen Staaten und die Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 22 Gesetz über den Wertpapierhandel gewährleistet ist.
- (4) ¹Ein Antragsteller, der aus dem Ausland am Börsenhandel an der Börse Berlin teilnehmen will, hat zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebenen technischen Einrichtungen sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Handelsteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe dieser Börsenordnung und der Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel bzw. der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel unterzogen werden können. ²Der Antragsteller hat einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen, an den Zustellakte an den Antragsteller oder an für den Antragsteller tätige Personen im Ausland vorzunehmen sind.
- (5) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.
- (6) Die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Handel ist auf diejenigen Handelssegmente im Sinne des § 61 Abs. 2 beschränkt, für die der Teilnehmer die Voraussetzung des § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Börsengesetz erfüllt.

§ 13 a Technische Einrichtungen

- (1) Antragsteller und zugelassene Handelsteilnehmer müssen über die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen zum Anschluss an die börslichen Systeme verfügen. Ihre jederzeitige Erreichbarkeit während der Handelszeit muss sichergestellt sein.
- (2) Die von Antragsteller und zugelassene Handelsteilnehmer im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren müssen Delegierte Verordnung (EU) 2017-574 der Kommission vom 07. Juni 2016¹ entsprechen.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017-574 der Kommission vom 07. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren; ehemals RTS 25

- (3) Antragsteller und zugelassene Handelsteilnehmer müssen ihre algorithmischen Handelssysteme, die zum Handel an der Börse Berlin eingesetzt werden sollen, entsprechend Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016² testen und entsprechend Abschnitt 2 jährlich überprüfen.
- (4) Ferner sind die technischen Einrichtungen und algorithmischen Handelssysteme gemäß Artikel 9 und 10 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 der Kommission vom --- 14. Juli 2016³ zu testen. Mit dem ersten Einsatz eines neuen oder umfassend aktualisierten algorithmischen Handelssystems erklärt der Handelsteilnehmer, dass dieses Handelssystem die geforderten Tests durchlaufen hat.
- (5) Die algorithmischen Handelssysteme der Antragsteller und der zugelassenen Handelsteilnehmer müssen Kapitel 2 Abschnitt 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016⁴ entsprechen.
- (6) Die Börse Berlin bietet keine Kollokation an. Ihre Dienstleister berücksichtigen die Anforderungen der Delegierte Verordnung (EU) 2017-573 der Kommission vom 06. Juni 2016⁵.

§ 14 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung eines Unternehmens zum Börsenhandel im Skontroführerhandel oder im elektronischen Handel muss Personen benennen, die berechtigt sein sollen, für das Unternehmen Börsengeschäfte im Skontroführerhandel oder im elektronischen Handel abzuschließen (Börsenhändler). ²Die Beantragung der Zulassung weiterer Börsenhändler ist jederzeit möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung als Börsenhändler ist von dem Unternehmen gemeinsam mit der betroffenen Person schriftlich zu stellen. ²Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) ¹Börsenhändler sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. ²Sie können nur jeweils für einen Handelsteilnehmer zugelassen werden.

§ 15 Zuverlässigkeit

- (1) ¹Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel bzw. Tätigkeit als Börsenhändler bietet. ²Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz genannten Personen bzw. der Börsenhändler

² Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben; ehemals RTS 6

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze; ehemals RTS 7

⁴ S. Fußnote 2

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017-573 der Kommission vom 06. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für Anforderungen zur Sicherstellung gerechter und nichtdiskriminierender Kollokationsdienste und Gebührenstrukturen; ehemals RTS 10

enthalten muss,

2. eine Erklärung dieser Personen,
 - a) ob gegen sie wegen einer Straftat nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 Strafgesetzbuch oder wegen eines Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz, das Gesetz über den Wertpapierhandel, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
 - b) ob sie wegen einer solchen Tat oder eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist oder ob ein Verfahren gegen Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde,
 - c) ob sie, ein von ihnen geleitetes Unternehmen oder ein Unternehmen, an dem die Person unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt hat oder ob sie oder die genannten Unternehmen überschuldet oder zahlungsunfähig sind oder Zahlungsschwierigkeiten haben.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

§ 16 Berufliche Eignung

- (1) Die berufliche Eignung der gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz zu nennenden Person ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt.
- (2) ¹Die berufliche Eignung als Börsenhändler ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen vermittelt. ²Dem Börsenhändler muss das Regelwerk der Börse Berlin für diejenige Handelsart bekannt sein, für die er zugelassen werden soll.
- (3) ¹Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer inländischen Börse, eines organisierten Marktes (Geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Mitglieds der World Federation of Exchanges erbracht werden. ²Wurde die Prüfung vor mehr als zwei Jahren abgelegt, können die fachlichen Kenntnisse überprüft werden.
- (4) Der Nachweis der praktischen Erfahrung wird
 1. durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Systemschulung,
 2. durch die Teilnahme am Handel einer Börse oder eines Multilateralen Handelssystems über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung oder
 3. auf sonstige, von der Geschäftsführung als geeignet angesehene Weise erbracht.

§ 17 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Antragsteller. ²Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. ³Sie kann - unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers - nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person

auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen. ⁴Sie kann von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher zu unterrichten ist.

- (2) ¹Auch nach Erteilung einer Zulassung sind der Handelsteilnehmer und der Börsenhändler verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Insbesondere sind sie sowie die in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz genannten Personen verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten, sobald sie von einem Verfahren im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Kenntnis erlangen. ⁴Ferner sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Geschäftsführung über Änderungen der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz genannten Personen zu unterrichten.

§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

- (1) Unbeschadet der Gebührenpflicht erlischt die Zulassung eines Unternehmens durch dessen schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) ¹Die Geschäftsführung kann die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und als Börsenhändler zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. ²Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. ³Das gilt insbesondere auch bei einem gravierenden Verstoß oder bei wiederholten Verstößen gegen das Börsengesetz oder das Regelwerk der Börse Berlin.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Geschäftsführung von den Handelsteilnehmern, den in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Börsengesetz genannten Personen sowie den Börsenhändlern die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (4) ¹Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 11) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. ²Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. ³Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
- (5) ¹Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. ²Das gilt insbesondere, wenn ein begründeter Verdacht auf einen gravierenden Verstoß oder auf wiederholte Verstöße gegen das Börsengesetz oder das Regelwerk der Börse Berlin besteht.
- (6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren sowie im elektronischen Handel auf Antrag des Trägers für die Dauer des Zahlungsverzuges von auf Grundlage des Teilnehmervertrages fälligen Entgelten angeordnet werden.
- (6a) Ferner kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen, wenn ein Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 55 b nicht einhält; hält ein Handelsteilnehmer wiederholt das Order-Transaktions-Verhältnis gemäß § 55 b nicht ein, kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen.
- (7) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 22 Gesetz über den Wertpapierhandel oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Verbots von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

- (8) ¹Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das er als Börsenhändler zugelassen ist. ²Sie erlischt mit Wegfall der Zulassung des Unternehmens, auf schriftlichen Antrag des Börsenhändlers gegenüber der Geschäftsführung oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens.
- (9) ¹Unbeschadet der vorstehenden Regelungen hat die Geschäftsführung das nicht übertragbare Recht, ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer
1. von der Systemnutzung im elektronischen Handel bzw. im computergestützten Handelssystem auszuschließen, wenn es gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder der Abwicklung oder des elektronischen Handelssystems oder des computergestützten Handelssystems gefährdet oder
 2. von der Teilnahme am Handel von in Fremdwährung oder in einer Rechnungseinheit notierten und abzuwickelnden Wertpapieren auszuschließen, wenn es gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels gefährdet.
- ²Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 können von der Geschäftsführung bekannt gemacht werden.

§ 19 Zulassung zum Besuch der Börsenräume

- (1) Sofern die Geschäftsführung die Abhaltung eines Präsenzhandels anordnet, umfasst die Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers zur Teilnahme am Skontrofführerhandel die Zulassung zum Besuch der Börsenräume.
- (2) Die Geschäftsführung kann weiteren Personen generell oder im Einzelfall gestatten, die Börsenräume ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zu besuchen.

2. Abschnitt Direct Electronic Access

§ 19 a Direct Electronic Access (DEA)

Ein zugelassener Handelsteilnehmer kann einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestatten, damit diese Person Aufträge unter Nutzung der Infrastruktur des Handelsteilnehmers elektronisch direkt an die Börse Berlin übermitteln kann. Die Person bedarf ggf. einer Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes.

§ 19 b Sponsored Access

Ein zugelassener Handelsteilnehmer kann einer Person die Nutzung seines Handelscodes gestatten, damit diese Person Aufträge ohne die Nutzung der Infrastruktur des Handelsteilnehmers elektronisch direkt an die Börse Berlin übermitteln kann, sofern der Handelsteilnehmer das von der Börse zur Verfügung gestellte Risiko-Kontrollsystem nutzt. Die Person bedarf ggf. einer Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes.

§ 19 c Verbindlichkeit von Aufträgen und Geschäften

- (1) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Aufträge verbindlich, die unter Verwendung der ihm zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter an ein Handelssystem der Börse gesandt werden.
- (2) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung der ihm zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter in einem Handelssystem der Börse zustande gekommen sind.

§ 19 d Voraussetzungen für das Anbieten von DEA-Services, Kennzeichnung von DEA-Aufträgen

- (1) ¹Der Handelsteilnehmer hat sicherzustellen, dass die Anforderung des Kapitel 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016⁶ über das Anbieten von DEA-Services erfüllt sind, insbesondere Art. 22 Abs. 1.
- (3) Aufträge von DEA-Kunden sind nach Maßgabe der Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016⁷ zu kennzeichnen.

§ 19 e Maßnahmen bei Verstößen

Stellt die Geschäftsführung Verstöße gegen Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016⁸, Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016⁹, die in § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 genannten Vorschriften oder die Regularien der Börse Berlin fest, kann sie den direkten elektronischen Zugang jederzeit aussetzen oder beenden.

Teil 3 Skontrofführer im Kontrohandel, Sicherheitsleistung**§ 20 Feststellung des Börsenpreises**

¹Die Feststellung von Börsenpreisen durch Skontrofführer erfolgt aufgrund der im elektronisch geführten Orderbuch vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge und unter Berücksichtigung der Preise von Referenzmärkten. ²Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte im Skontrofführerhandel vom 13. Januar 2022.

§ 21 Pflichten der Skontrofführer

- (1) ¹Der Skontrofführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den ihm zur Skontrofführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben. ²Er hat auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. ³Die Skontrofführung hat er neutral auszuüben und bei der Preisfeststellung weisungsfrei zu handeln. ⁴Alle zum Zeitpunkt der Preisfeststellung vorliegenden Aufträge hat der Skontrofführer bei ihrer Ausführung gleich zu behandeln. ⁵Sofern es die Marktsituation zulässt, hat sich der Skontrofführer im fortlaufenden Handel um eine unverzügliche Ausführung der ihm erteilten Aufträge zu bemühen. ⁶Der Skontrofführer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen.
- (2) ¹Der Skontrofführer kann den Abschluss eines Börsengeschäfts entweder durch Vermittlung ihm vorliegender Aufträge oder durch Selbsteintritt herbeiführen. ²Vermittlung und Selbsteintritt des Skontrofführers stehen gleichrangig nebeneinander, sofern ein Auftrag durch den Selbsteintritt eine bessere Ausführung erhält. ³Eigen- und Aufgabengeschäfte des

⁶ S. Fußnote 2

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente; ehemals RTS 24

⁸ S. Fußnote 2

⁹ S. Fußnote 7

Skontroführers dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.

- (3) ¹Börsenpreise müssen der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. ²Neben der Auftragslage im Orderbuch des Skontroführers ist die Marktlage an dem jeweiligen Referenzmarkt zu berücksichtigen.

1. Abschnitt Zulassung zum Skontroführer, Verteilung der Skontren

§ 22 Zulassung zum Skontroführer

- (1) Ein zugelassener Handelsteilnehmer kann auf schriftlichen Antrag von der Geschäftsführung als Skontroführer zugelassen werden.
- (2) Als Skontroführer sollen nur Handelsteilnehmer zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer technischen und personellen Ausstattung und der fachlichen und persönlichen Eignung und praktischen Erfahrung im Börsenhandel der für sie tätigen Personen die Erfüllung der mit der Tätigkeit als Skontroführer verbundenen Pflichten gewährleistet erscheint.
- (3) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln, sind zuzulassen, wenn sie Börsenhändler sind und die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung haben.
- (4) Die mit der Skontroführung beauftragten Personen sind der Handelsüberwachungsstelle zu benennen und diesbezügliche Änderungen sind ihr unverzüglich anzuzeigen.
- (5) ¹Die ständige Erreichbarkeit der in der Skontroführung tätigen Personen während der Börsenzeit muss sichergestellt sein. ²Sollte die Erreichbarkeit unterbrochen sein oder sollten technische Einschränkungen die Preisfeststellung behindern, so ist dies der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten des Skontroführers muss gewährleistet sein.

§ 23 Technische Ausstattung des Skontroführers

- (1) Der Skontroführer hat durch den Einsatz geeigneter technischer Einrichtungen wie Quotemachine und Limit-Kontrollsystem die Preisfeststellungen vorzunehmen.
- (2) ¹Das Limit-Kontrollsystem soll die ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Aufträge (Market-, Limit- und Stop-Aufträge) auf ihre Ausführbarkeit gegen die eigene Taxe/Quote, gegen andere Kundenorders oder gegen die Taxe/Quote am Referenzmarkt sicherstellen. ²Die Ausführbarkeit der Aufträge ist der skontroführenden Person unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Zulassung zum Skontroführer

- (1) ¹Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. ²Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. ³Sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn der Skontroführer in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat. ⁴Vor dem Widerruf der Zulassung zum Skontroführer ist die Börsenaufsichtsbehörde anzuhören.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Skontroführers ergriffen hat.
- (3) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung einem Skontroführer auch ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen.
- (4) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in dieser Börsenordnung bezeichneten

Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

§ 25 Verteilung der Skontren

- (1) ¹Über die Anzahl der Skontrofürer und die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsführung. ²Bei der Verteilung der Skontren sind die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels, die Interessen der Börse, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die technische und personelle Ausstattung des Skontrofürers sowie die fachliche und persönliche Eignung der skontroführenden Personen zu berücksichtigen.
- (2) Die Verteilung der Skontren kann befristet erfolgen.
- (3) Umsatzstarke und umsatzschwache Skontren sollten in einem Verhältnis verteilt werden, das bei allen von der Verteilung betroffenen Skontrofürern in etwa gleich ist.
- (4) Legt ein Skontrofürer die Betreuung einzelner Skontren nieder, kann die Geschäftsführung die Zuteilung der übrigen diesem Skontrofürer zugeteilten Skontren widerrufen oder den Fortbestand der Zuteilung an Auflagen oder Bedingungen knüpfen.
- (5) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung einzelner oder sämtlicher Skontren an einen Skontrofürer widerrufen, wenn dieser trotz Abmahnung gegen seine Pflichten verstößt.

§ 26 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

- (1) ¹Der Skontrofürer hat entsprechend der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Zusätze zu verwenden:
 1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
 2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weitere Nachfrage;
 3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein, es bestand weiteres Angebot;
 4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
 5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
 6. ratG = rationiert Geld: Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
 7. ratB = rationiert Brief: Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
 8. * = Sternchen: Zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Teilausführungen wurden nur einige Aufträge ausgeführt.

²Zu den festgestellten Preisen müssen bei Nr. 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. ³Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Zusätze.

- (2) ¹Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu verwenden:
 1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
 2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
 3. - = gestrichen (trading halt): Unterbrechung des Handels;
 4. -G = gestrichen Geld: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, es bestand unlimitierte Nachfrage;

- 5. -B = gestrichen Brief: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, es bestand unlimitiertes Angebot;
 - 6. -T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, er ist geschätzt;
 - 7. -GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
 - 8. -BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
 - 9. ex D = nach Dividende: Erster Preis unter Abschlag der Dividende;
 - 10. ex A = nach Ausschüttung: Erster Preis unter Abschlag einer Ausschüttung;
 - 11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erster Preis unter Abschlag eines Bezugsrechts;
 - 12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erster Preis nach Umstellung der Notierung auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
 - 13. ex SP = nach Splitting: Erster Preis nach Umstellung Notierung auf die geteilten Aktien;
 - 14. ex ZS = nach Zinsen: Erster Preis unter Abschlag der Zinsen;
 - 15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erster Preis unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
 - 16. ex BO = nach Bonusrecht: Erster Preis unter Abschlag eines Bonusrechts;
 - 17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erster Preis unter Abschlag verschiedener Rechte;
 - 18. ausg = ausgesetzt: Die Preisfeststellung ist ausgesetzt, ein Ausruf ist nicht gestattet;
 - 19. -Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
 - 20. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Preis wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren;
 - 21. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen;
 - 22. P = Primärmarktgeschäft, kein börsliches Geschäft.
- ²Gespannte Preise sind nicht zulässig.

2. Abschnitt Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

§ 27 Entgelte für Skontroführer

Die Skontroführer an der Börse Berlin erheben für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften Entgelte.

§ 28 Entgeltgläubiger

Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltspflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 29 Entgeltschuldner

- (1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.
- (2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

§ 30 Höhe des Entgelts

¹Die im Folgenden festgelegten Entgelte sind Höchstsätze. ²Das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des § 27 beträgt 0,75 Euro.

§ 31 Entgelte bei Aktien, Bezugsrechten, Optionsscheinen und sonstigen stücknotierten Wertpapieren

- (1) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel, beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes.
- (2) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien des DAX-30 beträgt das Entgelt 0,4 Promille vom ausmachenden Betrag.

§ 32 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullkupon-Anleihen und Genussscheinen

- (1) ¹Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. ²Dies gilt nicht für Nullkupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.
- (2) ¹Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank

bei Nennwerten

bis 25.000,00 Euro	0,75 Promille des Nennwertes, mindestens aber 0,75 Euro
über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber 18,75 Euro
über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber 20,00 Euro
über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber 35,00 Euro
über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber 65,00 Euro
über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro	0,12 Promille des Nennwertes, mindestens aber 80,00 Euro
über 1.000.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro	0,08 Promille des Nennwertes, mindestens aber 120,00 Euro
über 2.500.000,00 Euro	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber 200,00 Euro.

²Abweichend davon beträgt das Entgelt für Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder und der KfW sowie sonstiger Sondervermögen (bis auf Weiteres)

bei Nennwerten

bis 25.000,00 Euro	0,75 Promille des Nennwertes, mindestens aber 0,75 Euro
über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber 18,75 Euro
über 50.000,00 Euro	0,28 Promille des Nennwertes,

bei Nennwerten

bis 125.000,00 Euro	mindestens aber 20,00 Euro
über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber 35,00 Euro
über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber 65,00 Euro
über 500.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro	0,1 Promille des Nennwertes, mindestens aber 80,00 Euro
über 1.000.000,00 Euro bis 1.500.000,00 Euro	0,075 Promille des Nennwertes, mindestens aber 100,00 Euro
über 1.500.000,00 Euro bis 2.000.000,00 Euro	0,0625 Promille des Nennwertes, mindestens aber 112,50 Euro
über 2.000.000,00 Euro bis 2.500.000,00 Euro	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber 125,00 Euro
über 2.500.000,00 Euro bis 3.500.000,00 Euro	0,05 Promille des Nennwertes, mindestens aber 150,00 Euro
über 3.500.000,00 Euro bis 5.000.000,00 Euro	0,04 Promille des Nennwertes, mindestens aber 175,00 Euro
über 5.000.000,00 Euro	0,03 Promille des Nennwertes, mindestens aber 200,00 Euro
über 15.000.000,00 Euro	0,025 Promille des Nennwertes, mindestens aber 450,00 Euro
über 25.000.000,00 Euro	0,02 Promille des Nennwertes, mindestens aber 625,00 Euro
über 50.000.000,00 Euro	0,015 Promille des Nennwertes, mindestens aber 1.000,00 Euro.

- (3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

3. Abschnitt Sicherheitsleistungen

§ 33 Sicherheitsleistung, Sicherheitsrahmen

- (1) Die Geschäftsführung kann
- a) von den zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen für Aufgabengeschäfte sowie
 - b) von Handelsteilnehmern, die nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. die zuständigen Stellen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, für jede Art von Geschäften

die Stellung von angemessenen Sicherheiten verlangen, um die jederzeitige Erfüllung dieser Geschäfte zu gewährleisten.

- (2) ¹Die Sicherheit ist durch Garantie eines Kreditinstitutes oder durch Kautionsversicherung zu leisten. ²Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über das Kreditwesen oder einem diesem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der Börse Berlin AG erklärt werden. ³Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass auch die Garantie eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts genügt, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. ⁴Insoweit gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend. ⁵Das zugelassene Unternehmen und das garantierende Kreditinstitut müssen personenverschieden sein. ⁶Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbunds zwischen dem zugelassenen Unternehmen und dem garantierenden Kreditinstitut werden von der Geschäftsführung festgesetzt. ⁷Die Bankgarantie muss die unbedingte und unkündbare Verpflichtung des Kreditinstituts enthalten, im Fall nicht ausreichender Sicherheiten des zugelassenen Unternehmens, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung auf ein Konto der Börse Berlin AG zur Verfügung zu stellen. ⁸Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Geschäftsführung festgesetzt.
- (3) ¹Der Sicherheitsrahmen für Aufgabengeschäfte in den einzelnen Wertpapierarten wird durch die Geschäftsführung nach Maßgabe des jeweiligen Kursänderungsrisikos festgelegt. ²Dieser kann das Einfache oder ein Mehrfaches der geleisteten Sicherheit betragen. ³Die Geschäftsführung kann auf die Höhe der Sicherheit einen von ihr festzusetzenden Prozentsatz des Kernkapitals des zur Leistung von Sicherheiten Verpflichteten anrechnen sowie Höchstgrenzen für die nach Satz 2 anrechenbaren Sicherheiten festlegen.

§ 34 Überwachung des Sicherheitsrahmens

- (1) ¹Die Handelsüberwachungsstelle hat die Einhaltung des Sicherheitsrahmens für Aufgabengeschäfte zu überwachen. ²Insbesondere kann sie von den jeweiligen Handelsteilnehmern, den jeweiligen Abrechnungsstellen und von beauftragten Rechenzentren die Angabe der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen.
- (2) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Überschreitungen des Sicherheitsrahmens fest, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 35 Maßnahmen bei Überschreitung des Sicherheitsrahmens

- (1) ¹Die Geschäftsführung hat Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus börslichen Geschäften des Handelsteilnehmers sicherzustellen. ²Sie kann verlangen, dass unverzüglich weitere Sicherheiten geleistet oder offene Geschäfte des Handelsteilnehmers innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind. ³Sie kann den Sicherheitsrahmen bis auf das Einfache der geleisteten Sicherheit beschränken.
- (2) ¹Die Geschäftsführung kann den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel ausschließen. ²Insbesondere kann sie den Teilnehmer auf die Tätigkeit als Vermittler beschränken oder das Ruhen der Zulassung des Teilnehmers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

§ 36 Verwertung von Sicherheiten

¹Kann ein zugelassenes Unternehmen seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht erfüllen, verwertet die Börse Berlin AG auf Anordnung der Geschäftsführung die seitens des

betreffenden Unternehmens nach den vorstehenden Bestimmungen geleisteten Sicherheiten und Bankgarantien. ²Der Erlös ist anteilig an die anspruchsberechtigten Unternehmen oder Skontroführer auszukehren.

Teil 4 Elektronischer Handel Equiduct

§ 37 Feststellung des Börsenpreises

- (1) Die Ermittlung der Börsenpreise im elektronischen Handel erfolgt im Eröffnungshandel, in Auktionen, im fortlaufenden Handel und im Schlusshandel.
- (2) Auktionen finden zu den von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten statt.
- (3) Im fortlaufenden Handel findet die Preisfeststellung entweder aufgrund der vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge und der Quotes der Market Maker oder auf Basis dieser Aufträge und Quotes verbunden mit der Orderbuchlage an Referenzmärkten zum bestmöglichen, auf das Volumen einer Order bezogenen gewichteten Durchschnittspreis (VBBO) statt.
- (4) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel an der Börse Berlin vom 11. April 2024.

§ 38 Pflichten der Market Maker

- (1) Market Maker müssen an jedem Handelstag mindestens 50% der Handelszeit des fortlaufenden Handels Quotes stellen.
- (2) Market Maker können sich darüber hinaus verpflichten, vor Beginn des Eröffnungshandels (§18 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) und während des Schlusshandels (§ 36 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) sowie während der gesamten Handelszeit des fortlaufenden Handels Quotes (§§ 14, 15 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) zu stellen.

§ 39 Pflichten des Liquidity-Providers

- (1) Sofern ein Liquidity-Provider als Market Maker Quotes stellt, hat er die Pflicht, Kundenorders bis zu dem von ihnen in Bezug auf den jeweiligen Orderflow-Provider bekannt gemachten Volumen (Stückzahl oder Marktwert) zum VBBO (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) auszuführen, sofern die Geschäftsführung für die betreffenden Wertpapiere die Ausführung zum VBBO zugelassen hat.
- (2) Ein Liquidity-Provider ist verpflichtet, auf Verlangen von Orderflow-Providern eine VBBO-Meldung (§ 25 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) mit diesem abzugeben.
- (3) Liquidity-Provider sind verpflichtet, Orders in den von der Geschäftsführung benannten Wertpapieren im VBBO-Pool (§ 28 Abs. 2 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) auszuführen.
- (4) Die Orderausführung zum VBBO unterstützt Handelsteilnehmer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Art. 27 der Richtlinie der 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID II) zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen. In einem Umfeld fragmentierter Märkte in Europa sollen insbesondere Aufträge von Privatanlegern zum bestmöglichen Preis ausgeführt werden. Die Geschäftsführung kann in Ausführungsbestimmungen (Fair Usage Policy) anhand von Ordergröße, Tagesgesamtvolumen und Frequenz der Ordereingabe Kriterien für Orders festlegen, die das Liquiditätsversprechen beanspruchen dürfen. Sie kann darüber hinaus weitere Anforderungen an solche Orders festlegen.
- (5) Ein Liquidity Provider ist nicht verpflichtet, Aufträge, die nicht der Fair Usage Policy gemäß

Abs. 4 entsprechen, zum VBBO auszuführen.

- (6) Ein Liquidity-Provider kann Orders zum VBBO ausführen, die nicht der Fair Usage Policy gemäß Abs. 4 entsprechen. Er ist hierbei nicht verpflichtet, Orders jederzeit und auf beiden Seiten auszuführen (§ 35 Abs. 3 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel).

§ 40 Zulassung zum Market Maker

- (1) Ein zugelassener Handelsteilnehmer, der eine Erlaubnis als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut besitzt, oder ein nach § 53 b Gesetz über das Kreditwesen tätiger Handelsteilnehmer kann auf schriftlichen Antrag zum Market Maker für jeweils zu benennende Wertpapiere zugelassen werden. Mit dem Antrag verpflichtet er sich, den Pflichten des § 38 Abs. 2 nachzukommen.
- (2) Als Market Maker nach Abs. 1 dürfen nur Handelsteilnehmer zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer technischen und personellen Ausstattung und der fachlichen und persönlichen Eignung, insbesondere der Erfahrung im Börsenhandel, der für sie tätigen Personen die Erfüllung der mit der Tätigkeit als Market Maker verbundenen Pflichten gewährleistet erscheint.
- (3) Handelsteilnehmer, die am 02. Januar 2018 als Market Maker zugelassen sind, sind ab dem 03. Januar 2018 weiterhin verpflichtet, vor Beginn des Eröffnungshandels, während des Schlusshandels und während der gesamten Handelszeit des fortlaufenden Handels Quotes zu stellen.
- (4) Ein zugelassener Handelsteilnehmer, der eine Market Making Strategie im Sinne von Artikel 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-578 der Kommission vom 13. Juni 2016¹⁰ verfolgt, gilt als zugelassener Market Maker mit den Pflichten nach § 38 Abs. 1.

§ 41 Zulassung zum Liquidity-Provider

- (1) ¹Zum Liquidity-Provider kann ein Market Maker zugelassen werden, der die hierfür erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und technische und funktionale Ausstattung nachweisen kann.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Liquidity-Provider verliert nach Ablauf von drei Monaten seine Gültigkeit.

§ 42 Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider

- (1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Market Maker oder zum Liquidity-Provider muss enthalten:
1. eine Bezeichnung derjenigen Wertpapiere, auf die sich die Tätigkeit beziehen soll,
 2. eine Erklärung über das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtung und
 3. eine Erklärung, ob der Antragsteller das Finanzkommissionsgeschäft betreibt und wie sich hieraus ergebende Interessenkonflikte ausgeschlossen werden.
- (2) Zur Ausdehnung der Tätigkeit eines zugelassenen Market Makers oder Liquidity-Providers auf weitere Wertpapiere ist ein schriftlicher Antrag mit der Bezeichnung der Wertpapiere an die Geschäftsführung erforderlich.

§ 43 Freistellung von der Quotierungspflicht

- (1) ¹Market Maker sind unter den Voraussetzungen des Art. 3 der Delegierte Verordnung (EU)

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2017-578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme; ehemals RTS 8

2017-578 der Kommission vom 13. Juni 2016¹¹ von der Quotierungspflicht befreit. ²Die Geschäftsführung wird das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen gemäß Art. 4 Nr. 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-578 der Kommission vom 13. Juni 2016¹² bekannt machen.

- (2) Market Maker sind ferner im Falle behördlicher Anordnungen oder anderer rechtlicher Anweisungen, die ihnen den Handel in den Wertpapieren untersagen, von der Quotierungspflicht befreit. Die Geschäftsführung ist über eine derartige Anordnung oder Anweisung unverzüglich zu informieren.

§ 44 Freistellung von der Pflicht zur Orderausführung zum VBBO

¹Die Geschäftsführung kann einen Liquidity-Provider auf Antrag vorübergehend von seiner Pflicht, Orders zum VBBO auszuführen, freistellen, wenn die Belange eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dem nicht entgegenstehen. ²Die Freistellung soll erteilt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ausführungsverpflichtung während des Handelstages für den Liquidity-Provider eine unzumutbare Härte darstellen würde. ³§ 43 gilt entsprechend.

§ 45 Verbot wettbewerbshindernder Absprachen, Vermeidung von Interessenkonflikten, Verbot von Zuwendungen

- (1) ¹Market Makern und Liquidity-Providern ist es untersagt, den freien Wettbewerb zu behindern. ²Inbesondere ist es ihnen untersagt, den Markt untereinander aufzuteilen oder Quotierungen abzusprechen.
- (2) ¹Liquidity-Providern ist es untersagt, Orderflow-Providern Zuwendungen für Orders zu gewähren, die ihnen durch diese zugewiesen werden. ²Zuwendungen sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie andere geldwerten Vorteile.
- (3) Teilnehmer, die Kundenorders sowohl als Liquidity-Provider als auch als Orderflow-Provider ausführen, haben sicherzustellen, dass sich hieraus ergebende Interessenkonflikte ausgeschlossen sind.

§ 46 Widerruf und Rücknahme der Zulassung und zeitweiser Ausschluss vom Market Making

- (1) Für den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider gelten die Vorschriften des § 18 entsprechend.
- (2) Die Geschäftsführung kann einen Market Maker oder Liquidity-Provider zeitweise von seiner Tätigkeit ausschließen, wenn
1. dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist,
 2. der Market Maker oder Liquidity-Provider seine Pflichten verletzt, oder
 3. der Verdacht auf einen Verstoß besteht bis zur Aufklärung des Sachverhalts.

§ 47 Rückgabe der Zulassung zum Market Maker oder Liquidity-Provider

- (1) ¹Ein Market Maker oder Liquidity-Provider kann seine Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere zurückgeben. ²Die Rückgabe für einzelne Wertpapiere ist schriftlich für den nächsten Tag zu erklären.
- (2) Die Rückgabe für mehr als 10% aller Wertpapiere ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu erklären ³Sie wird zum Ende eines Kalendermonats gemäß der Bestätigung durch die Geschäftsführung wirksam.

¹¹ S Fußnote 10

¹² S. Fußnote 10

- (3) Bis zum Wirksamwerden der Rückgabe bestehen die Verpflichtungen des Market Makers, Quotes zu stellen, bzw. des Liquidity-Providers, Orders in PartnerEx auszuführen, fort.

§ 48 Hinweise bei der Preisfeststellung

- (1) Bei der Preisfeststellung werden folgende Hinweise verwendet:
1. N bzw. NT=negotiated trade (Ausgehandeltes Geschäft im Sinne von § 38 Abs. 1 der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel);
 2. O = negotiated trade (Ausgehandeltes Geschäft im Sinne von § 38 Abs. 2 der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel);
 3. CT = Trade Cancellation.
- (2) Die Geschäftsführung bestimmt, welche weiteren Angaben festgestellten Preisen hinzugefügt werden können.

Teil 5 Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum regulierten Markt, Verfahren

§ 49 Voraussetzungen für die Zulassung zum regulierten Markt, Verfahren, Antrag

Für die Zulassung zum regulierten Markt, die sich aus ihr ergebenden Zulassungsfolgepflichten sowie für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts 4 des Börsengesetzes und der Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt an einer Wertpapierbörse.

§ 50 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung kann Wertpapiere nach Maßgabe des § 33 Börsengesetz in den regulierten Markt einbeziehen.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt ist schriftlich von einem Handelsteilnehmer zu stellen.
- (3) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividendenzahlungen, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung und Einstellung der Preisermittlung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicherstellen.
- (4) ¹Der Antragsteller hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zulassung des Wertpapiers an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem das Wertpapier ursprünglich zugelassen worden ist, zurückgenommen, widerrufen oder zum Ruhen gebracht wird.²Dies gilt auch bei einem Marktsegmentwechsel des Wertpapiers an der Ursprungsbörse.
- (5) ¹Wird die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer zurückgenommen, widerrufen oder zum Ruhen gebracht, entscheidet die Geschäftsführung über die Fortsetzung der Einbeziehung. ²Die Fortsetzung der Einbeziehung kann in der Regel erfolgen, wenn ein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtungen des Antragstellers aus Abs. 3 und 4 übernimmt.
- (6) Die Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere seines Unternehmens in den regulierten Markt ist nicht erforderlich.
- (7) Die Geschäftsführung gibt den Zeitpunkt für die Einbeziehung, die Merkmale der Wertpapiere und die Einzelheiten des Handels bekannt.

§ 51 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt nach Maßgabe des § 39 Börsengesetz widerrufen.
- (2) ¹Dem Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten steht der Schutz der Anleger insbesondere nicht entgegen, wenn den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet wird. ²Erhalten die Inhaber der Wertpapiere einen Ausgleich für ihre Wertpapiere, wird der Widerruf sofort mit seiner Veröffentlichung wirksam. ³Werden die Wertpapiere des Emittenten auch nach dem Widerruf der Zulassung an einer anderen Börse gehandelt, entscheidet die Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Schutzes der Anleger über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs der Zulassung.

§ 52 Einführung

Die Geschäftsführung entscheidet nach Maßgabe von § 38 Börsengesetz sowie § 52 Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt an einer Wertpapierbörse über die Aufnahme der Notierung (Einführung) zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt.

Teil 6 Freiverkehr, Berlin Second Regulated Market

§ 53 Freiverkehr

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines gemäß § 48 Abs. 3 Börsengesetz von der Börsenaufsichtsbehörde erlaubten Freiverkehrs durch den Börsenträger zulassen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.
- (2) ¹Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 Börsengesetz. ²Für die Preisfeststellung gelten die Regelungen der Teile 3 und 4, sowie die Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel und die Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel (gemeinsam die Handelsordnung für den Freiverkehr).
- (3) Die Teilnahme am Handel sowie die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel im Freiverkehr werden in den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr geregelt, die von der Börse Berlin AG erlassen und von der Geschäftsführung der Börse Berlin gebilligt werden.

§ 54 Berlin Second Regulated Market

- (1) ¹Für Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 4 Wertpapierhandelsgesetz, die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zum Handel zugelassen sind (Heimatmarkt), kann die Geschäftsführung als Teil des Freiverkehrs einen „Berlin Second Regulated Market“ einrichten. ²Der „Berlin Second Regulated Market“ ist ein geregelter Markt im Sinne von Titel III von MiFID II.
- (2) Die Teilnahme am Handel sowie die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel im Berlin Second Regulated Market werden in den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr geregelt, die von der Börse Berlin AG erlassen und von der Geschäftsführung der Börse Berlin gebilligt werden.

Teil 7 Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

§ 55 Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen

- (1) ¹Handelsteilnehmer haben Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Abs. 2 Gesetz über den Wertpapierhandel erzeugt wurden, zu kennzeichnen und den jeweils verwendeten Handelsalgorithmus sowie die Person, die diese Aufträge initiiert hat, kenntlich zu machen.

²Dies gilt auch für Kunden von Handelsteilnehmern, die gemäß §§ 19 a und 19 b Aufträge in die Handelssysteme der Börse senden.

- (2) ¹Die Kennzeichnung der jeweiligen Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. ²Die Kennzeichnung muss Aufschluss über den gesamten automatisierten Entscheidungsweg geben, durch den die Eingabe, Änderung oder Löschen der Order oder des Quotes bewirkt wird.
- (3) Das Nähere ergibt sich aus Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016¹³.

§ 55 a Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel
1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Im Orderbuch des Skontroführers vorliegende, noch nicht ausgeführte Aufträge werden gelöscht. Über die Löschung von noch nicht ausgeführten Aufträgen im Hybriden Buch entscheidet die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Usancen am Heimatmarkt im Einzelfall.
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (1a) Betrifft die Aussetzung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID II), so setzt die Geschäftsführung auch den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels mit dem zugrundeliegenden Finanzinstrument erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Absatz 1 und 1a.
- (3) Die Geschäftsführung kann weiterhin die Unterbrechung des Börsenhandels insgesamt, in Teilmärkten oder in einzelnen Wertpapieren anordnen, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist.
- (4) Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Börsenhandels werden gemäß § 8 Abs. 4 bekannt gemacht.

§ 55 b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Geschäftsführung legt für jedes Wertpapier ein Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Aufträgen und Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) nach Maßgabe der Delegierte Verordnung (EU) 2017-566 der Kommission vom 18. Mai 2016¹⁴ fest, dass die Handelsteilnehmer nicht überschreiten dürfen.
- (2) Bei Festlegung des Order-Transaktions-Verhältnis berücksichtigt die Geschäftsführung die Art der Preisfeststellung, die unterschiedlichen Wertpapiergattungen, die Anzahl der Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und der tatsächlich ausgeführten Geschäfte

¹³ S. Fußnote 7

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017-566 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für das Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Verträgen und Geschäften zur Verhinderung marktstörender Handelsbedingungen; ehemals RTS 9

innerhalb eines Monats, die Liquidität des Wertpapiers und die Funktion, die die Handelsteilnehmer wahrnehmen. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist so zu bemessen, dass die Feststellung marktgerechter Preise gewährleistet ist.

- (3) Die Geschäftsführung legt fest, wie das Order-Transaktions-Verhältnis bestimmt wird, wenn in einem Wertpapier keine Geschäfte geschlossen werden.
- (4) Die Order-Transaktionsverhältnisse werden gemäß § 8 Abs. 4 bekannt gemacht.

§ 55 c Aufhebung, Änderung und Berichtigung von Geschäften

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte aufheben, ändern oder berichtigen, insbesondere wenn ein Börsenpreis aufgrund erheblicher Preisschwankungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.
- (2) Einzelheiten werden in den Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel und in den Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel geregelt.

§ 55 d Mindestpreisänderungsgröße

- (1) Die Geschäftsführung legt nach Maßgabe von Delegierte Verordnung (EU) 2017-588 der Kommission vom 14. Juli 2016¹⁵ eine Mindestpreisänderungsgröße (Tick Size) fest.
- (2) Aufträge mit einem Preislimit, die sich während der Änderung einer Tick Size im Orderbuch befinden, bleiben im Buch und werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend ihrem Limit ausgeführt.

Teil 8 Transparenzvorschriften

§ 56 Vorhandelstransparenz im Skontroführerhandel

- (1) Im Skontroführerhandel wird eine Taxe veröffentlicht, innerhalb welcher die Preisfeststellung erfolgen soll.
- (2) Stop-Orders im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel werden dabei erst berücksichtigt, wenn sich aufgrund des Erreichens des Limits zu Bestens- oder Billigst-Aufträgen werden.
- (3) Das Nähere ergibt sich aus Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli¹⁶ sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016¹⁷.

§ 57 Vorhandelstransparenz im elektronischen Handel

- (1) Im elektronischen Handel im Hybriden Buch werden alle im Buch befindlichen Preise und das zu diesen Preisen handelbare Volumen veröffentlicht.
- (2) Für die Orderausführung zum VBBO im elektronischen Handel werden laufend die günstigsten volumengewichteten potenziellen Ausführungspreise unter Berücksichtigung

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017-588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds; ehemals RTS 11

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer; ehemals RTS 1

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate; ehemals RTS 2

eines aus der Marktlage im Hybriden Buch und an den Referenzmärkten konsolidierten virtuellen Buchs für verschiedene Ordergrößen veröffentlicht. Price-Improvement-Quotes (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) werden veröffentlicht.

- (3) Für Iceberg-Order im Sinne von § 6 Nr. 3 der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel wird nur das sichtbare Teilvolumen zum jeweiligen Preisniveau veröffentlicht. Stop-Orders im Sinne von § 5 der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel werden erst veröffentlicht, wenn der auslösende Preis festgestellt und die Order in das System gestellt wurde.
- (4) Im Übrigen gelten Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli¹⁸ sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016¹⁹.

§ 58 Veröffentlichung von Börsenpreisen und Umsätzen

- (1) ¹Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden veröffentlicht und in den EDV-Systemen der Börse Berlin gespeichert. ²Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (2) Im Übrigen gelten Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli²⁰ sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016²¹.

§ 59 Verwertung von Handelsdaten und Informationen

¹Aus den Handelssystemen empfangene Daten und Informationen dürfen Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels an der Börse Berlin verwenden, sowie zugelassene Unternehmen zur Abwicklung der an der Börse Berlin geschlossenen Geschäfte. ²Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig. ³Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung zur Weitergabe aufgrund Gesetzes, Verordnung und behördlicher oder gerichtlicher Anordnung.

Teil 9 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme

§ 60 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme im Skontroführerhandel

- (1) Die Geschäftsabwicklung im Skontroführerhandel erfolgt über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.
- (2) Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt.
- (3) ¹Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält. ²Vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Abs. 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen.
- (4) Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine

¹⁸ S. Fußnote 16

¹⁹ S. Fußnote 17

²⁰ S. Fußnote 16

²¹ S. Fußnote 17

Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist die ordnungsgemäße Abwicklung im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Börsengesetz unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

- (5) Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Unternehmens abweichende Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der abgeschlossenen Börsengeschäfte sichergestellt ist.

§ 61 Geschäftsabwicklung und Abwicklungssysteme im elektronischen Handel

- (1) Die Geschäftsabwicklung im elektronischen Handel erfolgt über zugelassene Clearinghäuser jeweils als zentraler Kontrahent. Es gelten die Clearing-Bedingungen der Clearinghäuser.
- (2) Die Geschäftsführung fasst die gehandelten Wertpapiere in Handelssegmenten zusammen und legt für jedes dieser Handelssegmente fest, über welches Abwicklungssystem die Geschäftsabwicklung erfolgt.
- (3) Die Geschäftsführung kann auf Antrag von Absatz 1 abweichende Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsmäße Erfüllung der abgeschlossenen Börsengeschäfte sichergestellt ist.
- (4) Das Nähere regeln die Mindestanforderungen für das Clearing und Settlement im elektronischen Handel.

Teil 10 Schlussbestimmungen

§ 62 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.